

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zunungen und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XVII.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. März 1902.

**Wochenspruch:** Wo's Auge blicket warm und rein,  
Wird ein gesundes Herz auch sein.

## Schweiz. Gewerbeverein. (Mitteilung des Sekretariates.)

Normalarbeitszeit für das  
Handwerk. WK. Die organi-  
sierte Arbeiterschaft betrachtet  
als eine ihrer wichtigsten For-  
derungen die Reduktion der  
Arbeitszeit. Sie sucht dieses

Ziel zu erreichen erstens auf dem Wege der Verein-  
barung eines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber,  
sei es nun kollektiv durch die Gewerkschaften, sei es  
durch Fabrik- oder Werkstattordnungen für die einzelnen  
Betriebe, zweitens aber durch die Gesetzgebung. Die  
Arbeiter wollen den im eigen. Fabrikgesetz vorgesehenen  
Maximalarbeitsstag von 11 Stunden reduzieren auf acht  
oder höchstens neun Stunden.

Diese Forderungen haben bisher bei den eidgen.  
Behörden kein Gehör gefunden. Ebenso wenig scheint  
man dort geneigt zu sein, durch eine Gesetzesrevision  
die bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes auf  
alle handwerksmäßigen Betriebe auszudehnen. Es ist  
deshalb schon in mehreren Kantonen der Versuch ge-  
macht worden, durch kantonale Arbeiterschutzgesetze einen  
reduzierten Maximalarbeitsstag einzuführen. Weil es  
aber nicht zulässig ist, die eidgenössische Gesetzgebung  
durch kantonale Gesetzesbestimmungen aufzuheben oder  
einzuschränken, so würden die dem Fabrikgesetz unter-

stellten Betriebe von solchen einschränkenden Bestim-  
mungen nicht betroffen, wohl aber die Kleinbetriebe. Es  
wäre nun gewiß ein krasser Widerspruch, wenn man  
das Kundengewerbe, das man durch die eidgenössische  
Fabrikgesetzgebung ursprünglich nicht treffen wollte (that-  
sächlich ist dies freilich durch die seitherige Interpretation  
des Bundesrates doch mehr oder weniger geschehen),  
mittels kantonaler Gesetze in seiner Arbeitszeit und Be-  
wegungsfreiheit noch mehr einschränken wollte als die  
Großbetriebe, welche wegen ihrer Massenfabrikation viel  
leichter einen Normalarbeitsstag einhalten können.

Jene Tendenz, die Arbeitszeit auch im Handwerks-  
betrieb einzuschränken und dabei noch über die Bestim-  
mungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes hinaus zu gehen,  
macht sich u. a. auch geltend in einem Entwurf des  
Regierungsrates des Kantons Bern betr. gewerbliche  
und kaufmännische Berufslehre (die ersten Entwürfe der  
Handels- und Gewerbekammer enthielten keine derartigen  
Vorschriften). Der betreffende Artikel 10 heißt wörtlich  
wie folgt:

„Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings  
und, falls derselbe von ihm beschäftigt und logiert wird, für aus-  
reichende Ernährung und anständige Verberberung zu sorgen. Er  
schützt den Lehrling auch gegen Ueberanstrengung und gewährt  
ihm im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt  
jährlich einige Ferientage.

„Die tägliche Arbeitszeit darf, dringende Notfälle vorbehalten,  
10 Stunden nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann  
der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf  
11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine  
Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Vorbehalten bleiben Ver-

ordnungen gemäß § 17 hienach. Am Vorabend von Sonn- und Feiertagen ist die Arbeitszeit um eine Stunde abzukürzen. Hilfsarbeiten, wie Aufräumen, Ausgänge u. dergl. sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen. Sonntagsarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besonderen Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat in beschränktem Maße gestattet werden."

Diese Bestimmung ist seither auch von der vorbereitenden Kommission des Großen Rates mit einigen Abänderungen angenommen worden, obwohl der Vertreter der Gewerbe in derselben, W. Krebs, entschieden dagegen opponiert hat. Die Regelung der Arbeitszeit für Lehrlinge gehört nicht in das Gesetz über Berufslehre, sondern event. in das projektierte Arbeiterschutzgesetz. Derartige Bestimmungen sind, namentlich auf der Landschaft, undurchführbar und unkontrollierbar. Einzig das zweite Alinea des Artikel 10 ist im Grunde, das im übrigen so vortreffliche und dem Gewerbe nützliche Gesetz in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen. Man möge sich begnügen, vorzuschreiben, daß im schriftlichen Lehrvertrag die Arbeitszeit des Lehrlings zum Voraus festzusetzen sei. Auch die Gewährung von Ferientagen an Lehrlinge bedeutet eine Neuerung, die weder notwendig erscheint, noch bisherigen Gebräuchen entspricht. Leider fanden diese und andere Argumente kein Gehör. Doch wird der Große Rat auch noch ein Wort dazu sagen.

Da man mit Recht begonnen hat, die kantonalen Gesetzesentwürfe über das Lehrlingswesen, wo thunlich, auch in anderen Kantonen zu Rate zu ziehen, so wird es gut sein, sich vor Nachahmung solcher Bestimmungen, wie die vorerwähnte, zu hüten.

Zum Schlusse möchten wir als kompetenten Zeugen unseres Standpunktes in dieser Frage eine bemerkenswerte Stelle im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ausdehnung des Fabrikgesetzes (3. Juni 1891) zitieren. Der Bundesrat äußerte damals Bedenken gegen diese Ausdehnung auf alle Betriebe, erstens wegen der Haftpflicht und zweitens wegen des Maximalarbeitstages. Wenn auch dem ersteren Bedenken in baldiger Zeit durch die obligatorische und staatliche Unfallversicherung abgeholfen werde (eine Hoffnung, die sich bekanntlich nicht erfüllt hat), „so bleibe das nicht minder gewichtige, daß die kleinen Gewerbe (zum Beispiel Schuhmacher-, Schneiderwerkstätten, Kleinwascherei) einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden, resp. eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Stunden von 5 Uhr, bezw. 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, nicht auf sich nehmen können, ohne in ihrer Existenzfähigkeit ernstlich bedroht zu sein. Dazu kommt, daß die Kontrolle über die Beobachtung einer eventuellen Vorschrift dieser Art vielfach beinahe und ganz unmöglich wäre, indem es sich um Geschäfte handelt, welche zum Teil in der Hausindustrie aufgehen, sich überhaupt der öffentlichen Einsicht mit Leichtigkeit entziehen.“

### Verbandswesen.

Ostschweizer. Schmiede- und Wagnermeisterverband. Seine letzten Sonntag im „Schwanen“ in Wil stattgehabte, ordentlich besuchte konstituierende Versammlung

# Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., J. A. Hilpert, Nürnberg.

1577

Sämtliche Artikel

für

Gas- und Wasser-Anlagen.

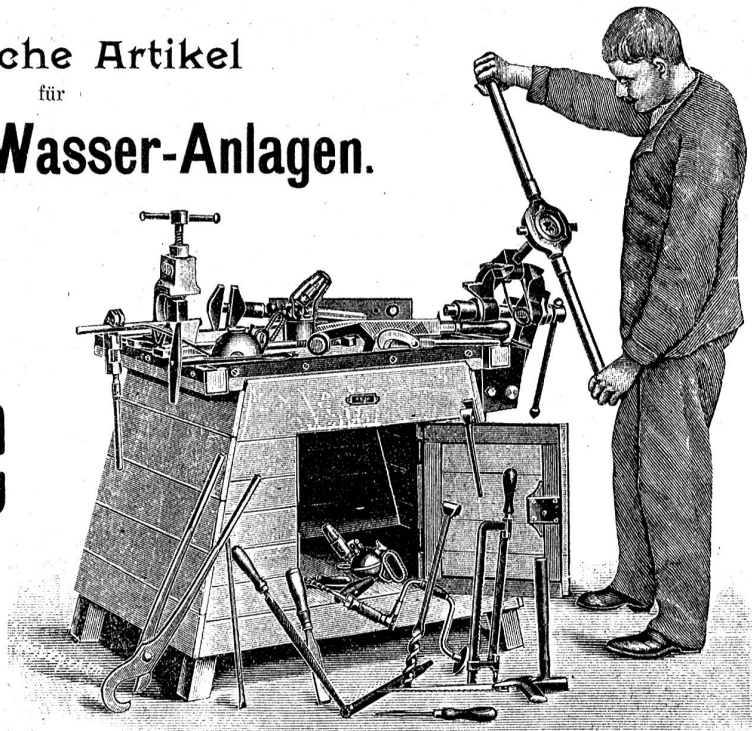
Spezialität:

Alle

Werkzeuge

für

Gas- und Wasser-  
Installateure.



Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.